

Satzung des Sportverein Sachsenwerk e.V.

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 14.09.90, geändert von der Delegiertenversammlung des Sportvereins Sachsenwerk e.V. am 25.03.2011.
Der Sportverein Sachsenwerk e.V. ist die Gemeinschaft von Abteilungen.
Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Dresden eingetragen.
Er ist Mitglied im Kreissportbund Dresden, im Landessportbund Sachsen und Mitglied im Deutschen Sportbund.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch :

- a) Organisation eines geordneten Sport -, Spiel-, Übungs - und Wettkampfbetriebes ;
- b) Durchführung von Sport, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen, Versammlungen;
- c) Aus - und Weiterbildung und Einsatz von fachlichen qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf - und Schiedsrichtern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung .

(2) Der Verein ist selbstlos tätig .Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden .

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, als gemeinnütziger Verein mit gesamtgesellschaftlicher Tätigkeit zu wirken.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages . Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die jeweilige Abteilungsleitung zu richten.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des neuen Monats.
Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.
- b) Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats möglich, sofern die Mindestmitgliedschaft eingehalten wurde.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Sie sind beitragsfrei.

(2) Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

a) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand .Für die Austrittserklärungen Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages ein halbes Jahr im Rückstand liegt,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu. Bis zur Entscheidung des Vorstandes, zu der das Mitglied einzuladen ist, ruhen seine Rechte

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung festgehalten.

Die Abteilungen und Sportgruppen können zusätzliche Mittel beschließen.

Der Vorstand kann zusätzliche Rücklagen bilden.

Die Art und Höhe der Bildung von Rücklagen bestimmt der Vereinsrat durch Beschluss.

Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Finanzordnung, die vom Vereinsrat beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sofern ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann es sich für die Ausübung eines Ehrenamtes bewerben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Stimmrecht von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Mitglieder besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Vereinsrat

§ 7 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 A EStG beschließen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Alle drei Jahre wird die Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen . Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben .
- (7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung ,die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich .

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand können bis zu 3 weitere Beisitzer angehören.

- (2) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt :

- a) Sport
- b) Finanzen und Verwaltung

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben - und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 10 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus :

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern

- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig :

- a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen ;
- b) Vertretung der Interessen der Abteilungen ;
- c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen .

- (3) Für die Einberufung , Beschlussfähigkeit , Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung , bzw. in der Geschäftsordnung .

- (4) Die Sitzungen des Vereinsrates sind vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 11 Abteilungen des Vereins - Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen .
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren , dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Mitglieder
- (4) Der Übungs - , Trainings und Wettkampfbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt .

§ 12 Rechtliche Stellung , Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig .
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten .
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein,so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Weitere Maßnahmen regelt der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe , das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins verstoßen haben, folgende Maßnahmen verhängen :

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 150.00 €
- c) Ausschluss

§ 14 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

Der Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängel muß der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe .
- (2) Für den Erlass , Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig , sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist .
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen .
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden :
- a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung

d) Ehrenordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend , so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können .

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, fällt dem Kreissportbund Dresden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne der Delegiertenkonferenz abzuändern.

Beschlossen am 12.12.2013